

# **Statuten der Carl-Albert-Loosli-Gesellschaft**

## **Art. 1 Name**

Unter dem Namen "Carl-Albert-Loosli-Gesellschaft" besteht mit Sitz in Bern-Bümpliz ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

## **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Bekanntmachung des Werkes und die Förderung des Gedankengutes von Carl Albert Loosli in kultureller und gesellschaftlicher Hinsicht.

## **Art. 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können werden:

- natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben.
- Organisationen, Institutionen, Vereine und weitere juristische Personen.

## **Art. 4 Aufnahme**

Mitglieder werden durch den Vorstand aufgenommen.

## **Art. 5 Austritt**

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jederzeit erfolgen.

## **Art. 6 Ausschlussung**

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten oder an die Präsidentin zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

## **Art. 7 Anspruch auf das Vereinsvermögen**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

## **Art. 8 Mitgliederbeitrag**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages von Fr. 50.-- verpflichtet.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

## **Art. 9 Weitere Mittel**

Weitere Mittel des Vereins werden aus Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge sowie durch freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

## **Art. 10 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

## **Art. 11 Organe**

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## Art. 12 **Vereinsversammlung**

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Vorstandes bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand bis Ende Dezember gestellt wurden.

## Art. 13 **Vorsitz**

Vorsitzender der Vereinsversammlung ist der Präsident oder die Präsidentin, bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Sekretär oder die Sekretärin führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden und vom Sekretär oder von der Sekretärin zu unterzeichnen.

## Art. 14 **Beschlussfähigkeit**

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

## Art. 15 **Traktanden**

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

## Art. 16 **Stimmrecht**

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen .

## Art. 17 **Beschlussfassung**

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt.

Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident oder die Präsidentin mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

## Art. 18 **Befugnisse**

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Wahl der Vorstandsmitglieder, Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und Wahl der Revisionsstelle
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 7
- Änderung der Vereinsstatuten

- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

#### **Art. 19 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Kassier oder der Kassierin und mindestens 3 weiteren Mitgliedern des Vereins.

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin.

Der Präsident oder die Präsidentin und ein Vorstandsmitglied zeichnen kollektiv zu zweien.

#### **Art. 20 Amtsdauer**

Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

#### **Art. 21 Einberufung**

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

#### **Art. 22 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt er oder sie den Stichentscheid.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches an der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

#### **Art. 23 Traktanden**

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

#### **Art. 24 Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung, Einberufung der Vereinsversammlung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- Ausarbeitung von Reglementen
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung
- Abschluss von Verträgen

#### **Art. 25 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen und einem Suppleanten oder einer Suppleantin, welche alle 2 Jahre gewählt werden.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

**Art. 26 Auflösung, Fusion**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 17 Abs. 3.

Eine Fusion ist nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person möglich, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt. Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

**Art. 27 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins**

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

**Art. 28 Eintragung im Handelsregister**

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister von Bern eintragen lassen.

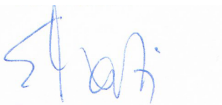
**Art. 29 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 17. November 2001 festgesetzt, am 19. November 2007 und am 16. März 2016 abgeändert und jeweils von der Vereinsversammlung genehmigt.

Bern, 16. März 2016

Namens der Vereinsversammlung:

Der Präsident



Erwin Marti

Der Protokollführer



Hans Ulrich Mutti